

Verkündet am 15. April 1957  
Woitscheck, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen B[redacted]bank, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung in E[redacted], H[redacted]allee [redacted], vertreten durch den Vorstand Dr. S[redacted], Dr. J[redacted] und Dr. J[redacted],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,  
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

gegen

die Firma Clemens H[redacted], Baustoffgrosshandlung, Inhaber: die Erben der am 17. November 1955 verstorbenen Witwe Clemens H[redacted], Mechthilde geborene S[redacted]-W[redacted], zuletzt in G[redacted], nämlich

- a) Joseph H[redacted],
- b) Antonia H[redacted],
- c) Theodor H[redacted],
- d) Adolf H[redacted],
- e) Ursula H[redacted],

die minderjährigen Erben d) und e) vertreten durch ihre Mutter, Frau Gertrud B[redacted] verw. H[redacted], geb. M[redacted] in H[redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westfalen vom 14. Dezember 1955 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Essen vom 29. März 1955 wird

zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten beider Rechtsmittelzüge zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bauunternehmer August W. in P. stand mit der beklagten Bank in Geschäftsverbindung; sie hatte für ihn wiederholt Bauvorhaben vorfinanziert. Er schuldete ihr im Herbst 1954 etwa 117 000 DM. Um ihm die Abdeckung dieser Schuld zu ermöglichen, vermittelte ihm die Beklagte einen Auftrag der Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH "N." in D.. Es handelte sich um ein Bauvorhaben mit einem Baukosten- aufwand von 150 000 DM, das die Bezeichnung "R. VII" trug. Da W. dieses Bauvorhaben nicht aus eigenen Mitteln durchführen konnte, nahm er wiederum mit der Beklagten Verhandlungen zum Zwecke seiner Finanzierung auf. Schon bevor diese Verhandlungen zum Abschluss gekommen waren, trat er ihr eine Eigentümergrundschild von 25 000 DM ab. Zur weiteren Sicherheit gab er ihr am 26. Oktober 1954 schriftliche Abtretungserklärungen über Bau- forderungen aus den Bauaufträgen "A." und "T.". Endlich trat er ihr am selben Tage noch die Forderung gegen die "N." aus dem neuen Bauvorhaben "R. VII" schriftlich ab, und zwar zur Sicherung eines "Kre- dits bis zum Betrage von 30 000 DM ..... sowie aller son- stigen Forderungen der Bank".

Am 5. November 1954 wurde die Finanzierung des Bau- vorhabens "R. VII" von der Beklagten jedoch abgelehnt. Um W. anderweitige Finanzierungsverhandlungen zu ermöglichen, erklärte sie sich bereit, ihm die Grundschild von 25 000 DM und ausserdem die Abtretungen "A." und "T." zurückzuübertragen.

In der Folgezeit nahm W. Verhandlungen mit der Klägerin zum Zwecke der Finanzierung des Bauvorhabens "R. VII" auf und erreichte, dass diese sich



dazu bereit erklärte. In notarieller Urkunde erkannte W. unter dem 18. November 1954 an, der Klägerin und der R. Bank als Gesamtgläubigern 167 000 DM zu schulden, und unterwarf sich wegen dieser Forderung der sofortigen Zwangsvollstreckung. Daraufhin liess die Klägerin durch gerichtlichen Beschluss vom 3. Dezember 1954 die Ansprüche des W. gegen die "N." pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Nach Zustellung des Beschlusses teilte diese dem Bevollmächtigten W. mit, dass der Pfändung eine Abtretung an die Beklagte in Höhe von 30 000 DM vorgehe.

Am 22. Dezember 1954 wurde der Vertrag über das Bauvorhaben "R. VII" zwischen der "N." und W. unterzeichnet. Einige Zeit danach stellte W. die Arbeiten an dem Bauvorhaben aber ein.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, dass der Beklagten aus der Abtretungserklärung W. keine Ansprüche zustehen, und die Beklagte zu verurteilen, die Abtretungsurkunde an W. zurückzugeben. Die Klägerin ist der Auffassung, dass eine Abtretung überhaupt nicht erfolgt sei; jedenfalls sei sie aber ebenso wie die anderen Abtretungen am 5. November 1954 an W. zurückgegeben worden; zumindest sei die Beklagte, nachdem die Finanzierung des Bauauftrags durch sie abgelehnt worden sei, zur Rückabtretung verpflichtet. Die Beklagte könne daher gegenüber dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Klägerin aus dieser Abtretung keine Rechte geltend machen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Abtretung der 30 000 DM sei

rechtswirksam erfolgt. Es habe auch keine Rückabtretung stattgefunden. Die Beklagte sei ferner auch nicht zur Rückabtretung verpflichtet, weil mit der Ablehnung der Finanzierung des Bauvorhabens durch die Beklagte noch nicht der Rechtsgrund für die Abtretung entfallen sei; diese diene vielmehr auch, wie das im Abtretungsvertrag und in Ziffer 19 Abs 4 der Geschäftsbedingungen der Bank ausdrücklich vorgesehen sei, der Deckung der alten Schulden des Wolff.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Sie stellte, nachdem die "N [REDACTED]" inzwischen 30 000 DM an die Beklagte ausbezahlt hatte, in der Berufungsinstanz den Hilfsantrag, die Beklagte zur Zahlung von 30 000 DM an die Klägerin zu verurteilen. Das Berufungsgericht hat unter Abweisung der Hauptansprüche dem Hilfsantrag stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass W [REDACTED] am 26. Oktober 1954 seine Forderung gegen die "N [REDACTED]" aus dem Bauvorhaben R [REDACTED] VII wirksam an die Beklagte abgetreten hat. Es stellt ferner fest, dass eine Rückabtretung nicht stattgefunden hat. Die Klägerin sei für ihre dahingehende Behauptung beweisfällig geblieben. W [REDACTED] habe jedoch nach dem Scheitern der Finanzierung durch die Beklagte einen Anspruch auf Rück-

übertragung der abgetretenen Forderung erworben, da mit dem Nichtzustandekommen der Finanzierung der Rechtsgrund für die Abtretung entfallen sei; die Abtretung sei also nicht durch ein wirksames Grundgeschäft gedeckt gewesen. Infolgedessen sei die Beklagte verpflichtet, die auf Grund der Abtretung inzwischen erhaltenen 30 000 DM nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung an W [REDACTED] zurückzuzahlen. In diese Rechtsstellung W [REDACTED] sei die Klägerin durch den von ihr erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eingerückt, so dass die Beklagte den Betrag nunmehr an die Klägerin abzuführen habe.

2.) Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision der Beklagten muss zum Erfolg führen.

Auch wenn unterstellt wird, dass W [REDACTED], weil die Beklagte die Finanzierung seines Bauvorhabens schliesslich abgelehnt hat, gegen diese einen Anspruch auf Rückabtretung und nach Auszahlung der 30 000 DM einen Rückzahlungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung erworben hätte, so würde es doch an der Aktivlegitimation der Klägerin fehlen. Durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 3. Dezember 1954 hat die Klägerin lediglich einen Anspruch gegen die "N [REDACTED]" erworben. Die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Klägerin durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in der Weise in die Rechtsstellung des W [REDACTED] eingerückt sei, dass sie auch dessen Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte geltend machen könne, ist rechtsirrig. Drittschuldner im Sinne der §§ 829, 835, 836 ZPO ist lediglich die "N [REDACTED]"; nur dieser ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt worden und deshalb auch nur ihr gegenüber wirksam geworden. Der Beschluss kann nicht auf eine Forderung

W [REDACTED] gegen die Beklagte erstreckt werden, die in dem Beschluss nicht aufgeführt und der er auch nicht zugestellt worden ist. Um an dieser Forderung ein Recht zu erwerben, hätte es eines besonderen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bedurft, der der Beklagten hätte zugestellt werden müssen. Das ist nicht geschehen.

Es besteht auch kein unmittelbarer Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte. Denn diese ist, wenn die Abtretung der Forderung W [REDACTED] gegen die "N [REDACTED]" des rechtlichen Grundes entbehrt haben sollte, nur auf Kosten W [REDACTED], nicht aber auf Kosten der Klägerin bereichert. Daran ändert sich nichts dadurch, dass die Beklagte die ihr noch immer wirksam abgetretene Forderung eingezogen hat. Dadurch kann sich nur der etwaige Anspruch W [REDACTED] auf Rückabtretung in einen Zahlungsanspruch verwandelt haben (§ 818 Abs 1 BGB). Die Klägerin kann daraus keine Rechte herleiten.

Die Klage ist daher schon aus diesem Grunde nicht begründet, so dass es dahingestellt bleiben kann, ob die Auffassung des Berufungsgerichts, dass W [REDACTED] einen Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte erworben hat, richtig ist.

3.) Das angefochtene Urteil ist infolgedessen aufzuheben und die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel

Bundesrichter Meyer  
hat seinen Urlaub angetreten und kann deshalb nicht unterschreiben.

Glanzmann